

(Unerlaubte) Rechtsberatung? – Das neue RDG

- Dipl.-Finw. **Frank M. Hartmann** und Dipl. Oec. **Uwe Hübner**, Steuerberater/Zert-FP, Solingen -

Am 11.10.2007 hat der Bundestag das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verabschiedet. Es wird am 01.07.2008 in Kraft treten, da der Bundesrat unter dem 09.11.2007 das RDG gebilligt hat. Damit ist der Wegfall des außergerichtlichen Beratungsmonopols der Rechtsanwälte beschlossene Sache. Was bedeutet das für uns Steuerberater?

Bisherige Rechtslage

Nach dem zur Zeit noch gültigen Rechtsberatungsgesetz (RBERG) dürfen Steuerberater „in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Steuerberaters in unmittelbarem Zusammenhang steht und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können“ (§ 5 Nr. 2 RBERG). Die auf den ersten Blick großzügige Regelung erfährt durch die beiden Worte „soweit“ und „und“ erhebliche Einschränkungen. In vielen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Vorschrift restriktiv ausgelegt.

Risiken

Die Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Rechtsberatung durch den Steuerberater beschäftigen seit Jahren sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung, ohne jedoch zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen. Diese Zweifelsfragen sind für die tägliche Arbeit der Berufskollegen von besonderer Bedeutung, und zwar sowohl in strafrechtlicher als auch berufsrechtlicher Hinsicht. Während früher ein Verstoß gegen die Vorschriften des RBERG noch als strafbares Vergehen angesehen wurde, stellt es heute nur noch eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 8 RBERG). Gleichwohl dürfte ein ordnungswidriges Verhalten zeitgleich einen Verstoß gegen die Regeln berufsgerechter Berufsausübung beinhalten.

Wirtschaftlich gravierender können die sich aus der täglichen Berufsarbeit ergebenden zivilrechtlichen Haftungsgefahren gegenüber den Mandanten sein. Stellen wir Steuerberater z. B. beim Mandanten Anzeichen fest, die auf eine Insolvenz hindeuten, so stellt sich sofort die Frage, ob und inwieweit wir unseren Mandanten über dessen weiteres Verhalten zulässigerweise beraten dürfen oder aber pflichtgemäß beraten müssen, wie z. B. über die Vornahme einer Umschuldung, das Anstreben eines außergerichtlichen Vergleichs, die Stellung eines Insolvenzantrags usw.

Im Falle der unerlaubten Rechtsberatung hat der Steuerberater keinen Anspruch auf Honorar. Der entsprechende Vertrag mit seinem Mandanten ist nichtig, und zwar zur Gänze. Der Mandant hat einen Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 BGB.

Wirklich arm wird der Steuerberater, wenn ihm im Rahmen einer unerlaubten Rechtsberatung ein Fehler mit gravierendem wirtschaftlichem Schaden unterläuft. Seine Vermögensschadenhaftpflicht deckt diese Fälle nicht ab, er haftet folglich mit seinem gesamten (Privat-)vermögen, sofern er nicht als Kapitalgesellschaft am Markt tätig ist.

Vereinbare Tätigkeiten

Neben den sog. Vorbehaltsaufgaben des § 33 StBerG, zu denen die Kerngebiete des Steuerrechts zählen, die den Steuerberatern zugewiesen sind, erlaubt § 57 Abs. 3 StBerG die sog. vereinbaren Tätigkeiten, die sich mit dem Berufsbild des Steuerberaters vertragen. Die zu diesen Tätigkeiten gehörenden wirtschaftsberatenden, gutachterlichen und treuhänderischen Aufgaben erfordern zwar auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, stoßen im Hinblick auf die Abgrenzung zur unerlaubten Rechtsberatung aber an die gleichen Grenzen wie die Vorbehaltsaufgaben. Die Einführung von Fachberatertiteln durch den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) auf dem Gebiet der vereinbaren Tätigkeiten ändert daran grundsätzlich nichts, da diese nicht mit einer Öffnung des StBerG verbunden sind, sondern sich vielmehr in dessen Grenzen bewegen.

Die steuerliche Gestaltungsberatung ist ebenfalls in diesem Grenzbereich angesiedelt. Zu ihr kann notwendigerweise die Darlegung der zivilrechtlichen Grundlagen gehören, keinesfalls jedoch die

entsprechende Umsetzung, also die Fertigung von Verträgen usw. Die Darlegung der zivilrechtlichen Grundlagen wird aber nicht mehr erfaßt, sobald sich die Tätigkeit in erster Linie auf eine Rechtsgestaltung (Beratung) oder Rechtswahrung (Vertretung) auf außersteuerlichem Gebiet bezieht. Und sogar dann nicht, wenn diese außersteuerliche Rechtsgestaltung/-wahrung auch steuerliche (Neben-) Folgen hat oder haben könnte.

Rosige Aussichten

Durch die Verabschiedung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) nach den Vorgaben des Europäischen Parlamentes (RL-Nr. 20005/36/EG) kommt es zu einer Liberalisierung für uns Steuerberater, wodurch wir endgültig aus der Grauzone der (unerlaubten) Rechtsberatung herausgeholt werden.

§ 5 Abs. 1 RDG lautet wörtlich: „Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“ Wie ist das zu verstehen? Mit dem Begriff der „anderen Tätigkeit“ ist z. B. die Steuerberatung gemeint. Und „Nebenleistung“ in diesem Zusammenhang ist etwa die zivilrechtliche Gestaltungsberatung. Da die Tätigkeit eines Steuerberaters untrennbar mit Kenntnissen des Steuerrechts und des Wirtschaftsrechts verknüpft ist, erweitert sich der Handlungsspielraum für den Steuerberater durch diese Regelung erheblich. Abgrenzungen in den Randbereichen bleiben aber auch zukünftig den Gerichten überlassen. Anderes gilt für Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit Testamentsvollstreckung, Hausverwaltung und Fördermittelberatung, die nach § 5 Abs. 2 RDG unabhängig von ihrem Umfang stets als erlaubte Nebentätigkeiten anzusehen sind.

Zur Verdeutlichung der künftigen Behandlung nachfolgend drei Beispiele:

- Erhalten Sie von Ihrem Mandanten den Auftrag zur Unternehmensnachfolge-Beratung, dessen Unternehmen später von seinen Kindern fortgeführt werden soll, so besteht Ihre Hauptleistung (Vorbehaltsaufgabe) aus der steuerlichen Gestaltungsberatung Ihres Mandanten im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge. Die zukünftig erlaubte Nebenleistung (vereinbare Tätigkeiten) besteht hier in der erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsberatung, die der steuerlichen Beratung vorangeht
- Mindestens genauso häufig führen Sie eine Existenzgründungs-Beratung durch. Dazu gehört die Frage nach der optimalen Rechtsform, die sich nicht nur nach steuerlichen Gesichtspunkten beantwortet
- Möchte Ihr Mandant wissen, welche Form der Finanzierung von Wirtschaftsgütern die beste ist, spielen steuerliche Überlegungen nicht alleine die Hauptrolle. Genauso wesentlich sind rechtliche Aspekte wie etwa die Risiken des Leasing usw.

Das RDG gibt damit die rechtliche Beratung als Nebenleistung zur Steuerberatung weitgehend frei. Rechtsdienstleistungen sind künftig dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der steuerberatenden Berufe gehören (Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 11.10.2007). Im Rahmen dieser Pressemitteilung nennt das Bundesministerium der Justiz als künftig zulässige Rechtsdienstleistungen ausdrücklich:

- Sanierungsberatung
- Insolvenzberatung
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unternehmensnachfolge
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge
- Übernahme von Testamentsvollstreckungen.

Damit rückt die von unseren Mandanten gewünschte qualifizierte Gestaltungsberatung aus einer Hand in greifbare Nähe. Dem trägt die bereits erwähnte Fortbildung zum Fachberater (DStV) weiter Rechnung. In der Folge werden wir Steuerberater derartige Rechtsdienstleistungen auch separat abrechnen dürfen. Wir vermuten, daß die neue Steuerberatergebührenverordnung insoweit auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verweisen wird. Es bleibt dann zu beachten, ob wir bei der Abrechnung dieser Rechtsdienstleistungen überhaupt ein Wahlrecht haben, oder ob wir abrechnen müssen.

Das oben erwähnte Risiko, daß Rechtsdienstleistungen durch unsere Vermögensschadenhaftpflicht nicht abgedeckt sind, wird sich damit ebenfalls in Wohlgefallen auflösen. Damit Sie auf jeden Fall auf der sicheren Seite sind, empfiehlt sich hier die – vorherige – Abstimmung mit Ihrer Versicherung. Diese wird sich die Mehrleistung sicherlich vergüten lassen, dies ist jedoch höchstens ein Wermutstropfen in Anbetracht dieser neuen Herrlichkeit.